

Recht und Schrift

Zum rekursiven Bedingungsverhältnis von Literalität und juridischem Diskurs

Ingo Warnke
Kassel

Jurisdiction and writing are in a close recursive relation of mutual influence. The histories of European and non-European languages reveal that the development of a written standard is intertwined with the elaboration of judicial communication. We will discuss if therefore it is not indispensable to consider the forms of judicial communication to be a decisive determinant in the fixation of the writing systems of the languages in the civilized world. This thesis will be exemplified in this article, drawing on an analysis of the writing habits exhibited in early Babylonian, Roman and German texts. In doing so, we will be able to show that, although the languages relate to different cultures, there are domain-specific invariabilities. In the second part we will systematically substantiate the hypothesis of the recursive mutual influence of jurisdiction and writing. The final conclusion from what has been discussed is to demand a more thorough consideration of the history of both law and language in the analysis of written texts from the domain of jurisdiction.

1 Vorbemerkung

Der Titel vorliegender Erörterung verspricht zunächst die Behandlung einerseits der *Literalität*, worunter Schriftlichkeit in allgemeinsten Bedeutung verstanden wird, und andererseits des *juridischen Diskurses*, also jener kommunikativen Verfahren, deren Gegenstand sprachliche, insbesondere schriftsprachliche Normierungen eines jeweiligen Consoziums sind. Juridische Diskurse in diesem Sinn sind zumeist als Sollensordnungen überliefert bzw. präsent, so daß im Zentrum nachfolgender Ausführungen zu juristischen Diskursformationen auch Gesetzestexte stehen werden. In obigem Titel findet sich über die Gegenstandsbestimmung hinaus auch eine These, ist doch ein Bedingungsverhältnis zwischen Literalität und juridischem Diskurs postuliert, dessen Kennzeichen Rekursivität sein soll. Es wird damit bereits implizit behauptet, daß einerseits der Ausbau literaler Kommunikationsformen generell in nicht unwesentlicher Nähe zu juristischen Kommunikationsbedürfnissen erfolgt und andererseits die linguale Interaktionen der juristischen Diskursdomäne an die Existenz eines schriftsprachlichen Mediums a priori gebunden sind. Diese Hypothese wird nachfolgend durch exemplarische und systematische Argumentationen zu verifizieren sein.

Es ist offensichtlich, daß mit diesem Erkenntnisinteresse eine Gegenposition zu der *opinio communis* eingenommen wird, deren hartnäckig perpetuierter Standpunkt bekanntlich seit Platons ΦΑΙΔΡΟΣ in der Einordnung der Schriftlichkeit als

einem sekundären, lediglich sprachabbildenden Informationsträger besteht.¹ Mit Feldbusch (1985) und anderen wird folglich die Auffassung von der funktionalen und geschichtlichen Eigenständigkeit der geschriebenen Sprache vertreten. Denn Literalität bedingt ohne Zweifel spezifische Diskursformen, die keinerlei oralen Status haben müssen, sie determiniert insofern auch soziale Organisationsstrukturen. Unter anderem sind literale Verständigungsmöglichkeiten eine Voraussetzung für die Institutionalisierung gesellschaftlicher Interaktionen. Als Kernbereich eines jeden hochentwickelten Consoziums ist dabei insbesondere an das verfaßte Recht zu denken, wobei zunächst zu fragen ist, was Recht in seiner abstrakten Kontur überhaupt bzw. welcher Rechtsbegriff dem sprachwissenschaftlichen Ansatz zugrunde zu legen ist. Da das Recht als Summe aller Rechtsvorschriften dem abendländischen Ideal entsprechend auf den Begriff der Gerechtigkeit bezogen ist,² ist die Frage nach der abstrakten Kontur des Rechtes eng verknüpft mit dem Verständnis von *Gerechtigkeit*. Die Gerechtigkeitsdefinition des Corpus Iuris Civilis des oströmischen Kaisers Justinian von 533 nimmt folgende Setzung vor, die einen hohen konzeptionellen Wert auch für linguistische Erkenntnisinteressen bereithält.

Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuens.

Gerechtigkeit ist der unwandelbare und dauerhafte Wille, jedem sein Recht zu gewähren (CIC 1993, XIII).

Die in dieser kategorischen Definition zum Ausdruck gebrachte Unwandelbarkeit und Dauerhaftigkeit der Gerechtigkeit fordert implizit eine raum-zeitlich konstante Kodifikation rechtlicher Inhalte, ohne die ein konstanter Rechtswille nicht einzulösen ist. Für die Festschreibung eines *ius certum et universale* ist folglich ein Medium mit raum-zeitlicher Beständigkeit eine unabdingbare Voraussetzung. Als Medium kommt in der Regel allein die Schrift als „Bewahrerin der Geschichte, der Gedanken, der Bündnisse“ (Süßmilch 1766, I) in Betracht.³

Es zeigt sich folglich bereits im ersten Zugang zu Fragen des Verhältnisses von Recht und Schrift eine funktionsbedingte Relation zwischen juristischen Kommunikationsbedürfnissen und literalen Interaktionsformen. Sollte der Bezug beider,

¹ Tradiert ist dieser Standpunkt z. B. in der prototypischen Formulierung von Damerov, Englund und Nissen (1988, 74): „Neben der Sprache zählt die Schrift zu den elementarsten und wichtigsten kulturellen Errungenschaften der Menschheit.“

² „Nach traditioneller und bislang unbestrittener Auffassung versteht sich jede Rechtsordnung‘ als ein System zur Bewahrung und (Wieder)herstellung eines Zustandes, da die Menschen friedvoll und ohne soziale Konflikte zusammenleben“ (Haft 1977, 32).

³ In neuerer Lesart bei Reiffenstein (1986, 659): „Ein technisches Mittel der Wiederholung ist das Zeichensystem der Schrift, das aus ‚materiellen‘ Gründen besonders dazu geeignet ist, Erinnern über die Zeitlichkeit des menschlichen Lebens hinaus zu gewährleisten, es zu objektivieren.“

der obigen Hypothese entsprechend, tatsächlich rekursiv sein, so folgte daraus, daß der Rechtsbereich nicht irgendeine koordinierte Domäne im Zuge der funktionalen Entfaltung von Kultursprachen darstellt, sondern einen Kernbereich je kulturspezifischer Literalisierungen überhaupt ausmacht. Es wird im weiteren versucht, die Annahme eines derartigen Nexus zwischen juridischer Kommunikation und Literalität näher zu begründen. Dabei soll zunächst eine paradigmatische Darstellung von Literalisierungen in unterschiedlichen Gesellschaften Modelle zum Stellenwert des Rechtes im Zuge der Ablösung primärer Oralität bereitstellen, bevor im weiteren eine kurzgefaßte systematische Erörterung des hier interessierenden Bedingungsverhältnisses folgt.

2 Beispiele des parallelen Ausbaus von Schrift und Recht

2.1 Mesopotamische Literalität

Am Beispiel der ältesten Schriftzeugnisse des vorderasiatischen Raums kann auf die Ursprünge literaler Kommunikation generell eingegangen werden. Bekanntlich sind dies unter anderem die auf ca. 4000 Tontafeln überlieferten Aufzeichnungen aus der südirakischen Stadt Uruk von ca. 3000 v. Chr. Daß offenbar mehr als 1000 Jahre vor diesem altsumerischen Schriftgebrauch literale Interaktionen bereits in den Balkanländern und im Mittelmeerraum eine keineswegs marginale kulturelle Rolle gespielt haben, hat unter anderem Haarmann (1991, 94ff.) dargelegt, doch von der mesopotamischen Literalität gehen eben „die entscheidenden Impulse für die Schriftentwicklung Europas in späterer Zeit“ (ebd.) aus, so daß eine exemplarische Erörterung sinnvoll erscheint. Dies um so mehr, als der altsumerische Schriftgebrauch in seinen funktionalen Dimensionen einen Modellfall für das hier vertretene erkenntnisleitende Interesse darstellt. So zeigt sich sehr schnell, daß Babylonien nicht nur ein unbestrittenes Zentrum frühester Literalisierungsprozesse war, sondern zugleich derjenige Kulturraum, der älteste Kodifikationen rechtlicher Normen hervorgebracht hat, die in ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung zu den wichtigsten juridischen Quellen überhaupt gehören. Bevor auf diese Texte des juridischen Diskurses im engeren Sinn einzugehen ist, einige Bemerkungen zu den Funktionsdomänen der frühen Tontafelfunde.

Den weitaus größten Teil der überlieferten frühesten Texte Mesopotamiens machen Wirtschafts- und Verwaltungstexte aus, und dies ist im Zusammenhang der damaligen Tendenzen zu komplexer werdenden Organisationsformen des Consoziums nicht überraschend. Uruk war um das Jahr 3000 v. Chr. bereits eine bedeutende Stadt mit großer Siedlungsfläche und mehreren Zehntausend Einwohnern (vgl. Kuckenburg 1989, 159), so daß die fortschreitende „Expansion der materiellen Güter, der Bevölkerung und der Arbeitsbereiche“ (Feldbusch 1985, 142) geeignete Ordnungsinstrumente erforderte. Dazu gehören Transaktionsver-

zeichnungen, die die Mehrzahl der überlieferten frühesten babylonischen Schriftzeugnisse ausmachen.

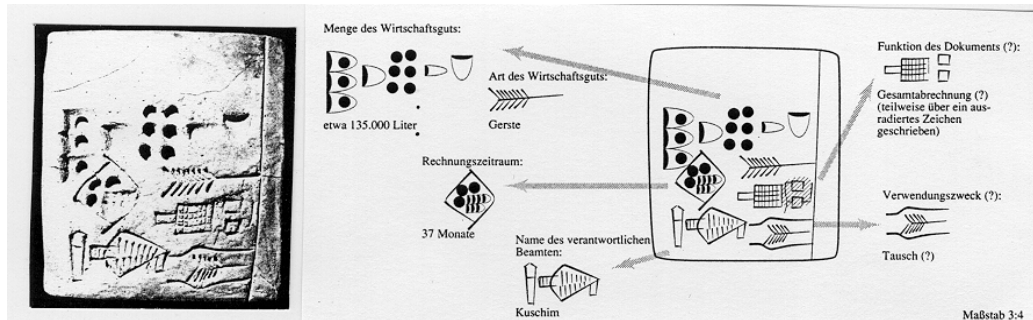


Abb. 1: Archaische Buchführung auf Tontafel als Beispiel frühester Schriftlichkeit
Nissen/Damerov/Englund (1991, 24 und 67)⁴

Derartige schriftliche Aufzeichnungen waren nicht nur ein Buchführungsinstrument, sondern dienten der Tempelverwaltung wie bekannt auch als Grundlage bei der Durchsetzung und Ordnung materieller Ansprüche gegenüber Abgabepflichtigen. Somit kam den Tafeln bereits eine Beweisfunktion und folglich so etwas wie eine erste schriftlich dokumentierte rechtsbezogene Bedeutung zu. Daß es sich bei den archaischen Verzeichnissen tatsächlich um Literalisierungen in der im weitesten Sinn juristischen Diskursdomäne handelte, zeigen die formal-intertextuellen Bezüge⁵ zwischen den Verzeichnissen und späteren Rechtsurkunden im engeren Sinn, wie wiederum Feldbusch (1985, 167f.) für die Repräsentanten bei der Registrierung von Transaktionsgegenständen, Personen etc. gezeigt hat. Die Funktion der Beweissicherung über literale Kodifikationen wurde in der weiteren Geschichte Babyloniens demgemäß auch ausgebaut. So ist aus der Periode Frühdynastisch II (um 2600 v. Chr.) bereits eine Vielzahl privatrechtlicher Kaufverträge überliefert, die die Möglichkeit der schriftlichen Fixation als rechtsrelevantes Verfahren der Kommunikation konsequent nutzten. Schon hier bilden sich typische Textmuster des literalen juristischen Diskurses aus, die den heutigen Normierungen weitgehend entsprechen. So enthalten die überlieferten Kaufverträge regelmäßig Angaben über Vertragsgegenstand, Vertragsparteien, rechtsgeschäftliche Tätigkeit, über Zeugen, Schreiber und Datum der jeweiligen Vereinbarung (vgl. Haase 1965, 12). Festzuhalten ist somit, daß die früheste Literalität Mesopotamiens in rechtsbezogenen Domänen der Administration realisiert

⁴ Der Abdruck erfolgt für die linke Darstellung mit freundlicher Genehmigung von Christie's (London) und für die rechte Graphik mit Erlaubnis des Verlages Franzbecker (Bad Salzdetfurth).

⁵ Vgl. zu den intertextuellen Dimensionen des altorientalischen Rechtsschrifttums Otto (1989).

wurde und in dieser Funktionsdomäne auch maßgeblich ausgebaut wurde. Bereits für die archaischen Texte aus Uruk fassen Nissen, Damerov und Englund (1991, 57) daher zusammen:

Die Tatsache, daß sich unter diesen Texten nicht ein einziger findet, der kultischen, literarischen oder historischen Inhalts wäre, kann bei der Gesamtmenge kein Zufall sein, sondern bedeutet, daß derartige Inhalte nicht aufgeschrieben wurden. Dies aber verneint endgültig die Möglichkeit, daß die Schrift entstanden sein könnte, um kultische oder literarische Texte zu schreiben.

In der weiteren Chronologie der Verschriftung öffentlicher Kommunikation ist aus der akkadischen Periode (um 2300 v. Chr.) demzufolge auch eine Vielzahl öffentlicher Urkunden rechtsbezogenen Inhalts überliefert, die häufig mittels Kontrollstempel von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person – ganz vergleichbar der heutigen notariellen Urkunde – beglaubigt wurden, womit ihnen ein erhebliches Gewicht in der beweisbezogenen Entfaltung juridischer Schriftlichkeit zukommen konnte.⁶ Einen entscheidenden Rang im Verlauf juridischer Verschriftung hat schließlich der sogenannte *Codex Hammurapi* (CH 1952), also eine Rechtsquelle im engeren Sinn. Die 2,25 m hohe Dioritstele, die um 1760 v. Chr. entstand, 1901/02 bei Ausgrabungen in Susa aufgefunden wurde und sich heute im Louvre befindet⁷, ist eines der bedeutendsten Zeugnisse babylonischer Literalität und mit ihren 282 in altbabylonischer Keilschrift verfaßten Rechtssätzen zugleich eine der prominentesten Quellen der Geschichte des Rechtes. Kuckenburg (1989, 184) hält den *Codex Hammurapi* sogar für einen der „bedeutsamsten und hervorragendsten kulturellen Marksteine der Menschheitsgeschichte“. Vorläufer dieses Textes sind der *Codex Urnammu* (um 2050 v. Chr.) und der *Codex Lipit Eshtar* (um 1860 v. Chr.), die als Prätexte in intertextueller Verschränkung zum *Codex Hammurapi* stehen, womit deutlich wird, daß die archaische Schriftlichkeit bereits literale Traditionszusammenhänge in der Rechtsdomäne im Sinne eines ‘writing is re-writing’ begründet hat. Für Seagle (1967, 87) markieren derartige frühe Rechtskodifikationen den Schritt vom primitiven Recht, das durch die Blutfehde gekennzeichnet war, zum archaischen Recht mit der schriftabhängigen *Compositio* als Ordnungsinstrument. Seagle (ebd., 145) wies auch darauf hin, daß eine noch bedeutendere Erfindung als die Einsetzung von Gerichten die Anwendung der Schrift in der Rechtsdomäne sei. Trotz der evidenten Befunde zur zentralen Stellung des Rechtes und der öffentlichen Verwaltung im Zuge initialer Literalisierungen wird in einer Vielzahl auch neuester Publikationen zu den Funktionsdomänen frühester Literalität von einer Dominanz der Religion ausgegangen. So vertritt Scholz (1994, 567) die Auffassung, „daß in nahezu allen Ländern viele der ersten Zeugnisse vulgärsprachlicher Schriftkultur auf einen klerikalen Impetus zurückzuführen sind“, und Haarmann

⁶ Weiterführende Angaben zu den Verkaufsurkunden und zum Status von Recht und Gesetz im frühen Mesopotamien bei Postgate (1992).

⁷ Paris, Musée du Louvre – Oriental Antiquities.

(1991, 98) geht sogar implizit soweit, selbst den mesopotamischen Schriftzeugnissen des juristischen Diskurses eine eigentlich religiöse Funktion zuzuschreiben. Dies überzeugt allerdings nicht. Fraglos war etwa der Staat Hammurapis theokratisch organisiert, doch entscheidend für den Ausbau juristischer Schriftlichkeit und damit für die Etablierung literaler Kommunikationsverfahren ist nicht die weltanschaulich bedingte Staatsverfassung, sondern die Funktion der Schrift zur verbindlichen Regelung des Zusammenlebens. Bestätigt wird dies durch den Inhalt des *Codex Hammurapi*; weder finden sich Aussagen zu religiös motivierten Sanktionen bei Rechtsverstößen, noch gründet die Rechtsauffassung in irgendgearteten religiösen Paradigmen. Vielmehr regelt der Text als Kompendium des privaten, des Handels- und Strafrechtes die zentralen, also neuralgischen Bereiche des Consoziums, so daß der modellartige Zusammenhang von Literalisierung und juristischem Kommunikationsausbau im alten Vorderen Orient kaum bezweifelt werden kann. Und auch das plastische Hochrelief, das Hammurapi zeigt, wie er von dem thronenden Sonnengott und Gott des Rechtes Schamasch die Rechtssätze empfängt, entkräftet nicht die These engster Bindung von Literalisierung und Rechtseinsetzung außerhalb kultisch-religiöser Domänen; das Relief ist weit weniger als religiöse Legitimation der kodifizierten Sollensordnung zu interpretieren denn als Attest der Gültigkeit des verschrifteten Rechtes. Es handelt sich damit um ein kunsthistorisch ausgesprochen wertvolles Zeugnis für "the Threshold to Literacy" (Goody 1994, 432): Die Unterweisung Hammurapis durch Schamasch erfolgt oral, die Kodifikation überführt dann dieses mündliche Recht in die literale Repräsentation.

Es handelt sich hierbei nicht um einen Topos allein der bildenden Kunst Babylo niens,⁸ sondern einer Vielzahl historischer Rechtstexte. So legitimiert Eike von Repgowe (um 1180 – nach 1233) mehr als 3000 Jahre nach dem *Codex Hammurapi* im Prologus seines *Sachsenspiegels* (um 1224/25) die Kodifikation der darin enthaltenen Rechtssätze mit ihrer Kongruenz zum göttlichen Willen, wenngleich die einzelnen Paragraphen religiöse Inhalte überhaupt nicht behandeln: „Got is selve recht, dar umme is em recht lef“ (SSP 1955, 51f.). Es scheint daher nicht gerechtfertigt, durch Behauptungen wie die von Scholz oder Haarmann die These der funktional bedingten Parallelität vom Ausbau des juristischen Diskurses und je kulturspezifisch früher Literalisierungsprozesse in Frage zu stellen. Dies um so weniger, als das mesopotamische Paradigma keineswegs singulär in der Geschichte der Literalisierung von Sprache ist und insbesondere für die Sprachgeschichte Europas vielfältige Entsprechungen aufweist. Begründet werden kann dies auch hier aus einem vergleichbaren Kausalnexus der Etablierung von Schriftlichkeit und ausgearbeiteten Rechtssystemen. Bedingung des Übergangs von oralen zu literalen Gesellschaften ist erkennbar die Zunahme an gesellschaftlicher Komplexität, Arbeitsteilung und Hierarchisierung; hierüber besteht in der Schriftlich-

⁸ Vgl. das Relief *Urnammu vor dem Mondgott Nanna* (um 2050 v. Chr.), Philadelphia University Museum.

keitsforschung weitgehend Konsens (vgl. Goody 1994, 433). Dies sind auch die entscheidenden Ursachen für die Notwendigkeit kodifizierten und damit jederzeit beständigen Rechts in einem Consozium. Folgen wir Goodys (ebd.) Ausführungen zu den kognitiven Implikationen des Übergangs zur Literalität, so zeigt sich zusammenfassend, daß frühe Schriftlichkeit "a more precise notion of categories" ermöglichte und damit eben auch Bedingung der Möglichkeit eines kategorialen Rechtssystems ist.

2.2 Frühe lateinische Schriftlichkeit

Am Beispiel der Etablierung lateinischer Literalität, die ja gerade für die nachantike Verschriftung von Kommunikation in ganz Europa entscheidende Bedeutung hat, kann ebenfalls die Parallelität von Rechts- und Schriftentwicklung gezeigt werden. Es ist bekannt, daß die Römer in der ersten Hälfte des 7. Vorchristlichen Jahrhunderts infolge des Kulturaustausches mit den Etruskern die Schrift als Medium der Aufzeichnung kennenlernten. Dabei ist es durchaus bemerkenswert, daß in den folgenden Jahrhunderten dem Bereich der Dichtung gegenüber den Domänen *Verwaltung* und *Recht* eine gänzlich untergeordnete Funktion bei der Literalisierung zukommt. Im einzelnen führt Vogt-Spira (1994) dies in einem Abriß zur lateinischen Schriftkultur der Antike aus. Er zeigt implizit, daß vergleichbar den mesopotamischen Verhältnissen auch in der frühen römischen Kultur die Juridisierung parallel zur Literalisierung verläuft, und dies offensichtlich, weil die geschriebene Sprache weit eher Exaktheit im Sinne wörtlicher Genauigkeit als orale Kommunikation für den Bedarf an konsistenten Rechtskodifikationen bereitstellte. So erstaunt es nicht, daß die *scribae* als Schriftkundige in den obersten Hierarchiestufen des römischen Staatsapparates eingesetzt waren, wo sie nicht nur Techniken der Textproduktion und -rezeption beherrschten, sondern zugleich rechtskundig sein mußten, und es überrascht auch nicht, daß eine der wichtigsten Quellen früher römischer Literalität eine für das damalige Gemeinwesen zentrale Rechtskodifikation ist, das sogenannte *Zwölftafelgesetz* (ZTG 1995), das noch Livius (59 v. Chr. – 17 n. Chr.) für die Grundlage des gesamten römischen Rechtslebens seiner Zeit hielt:

..., qui nunc quoque, in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo, fons omnis publici privatique est iuris.

..., das auch noch heute, trotz dieses ungeheuren Wustes verschiedener übereinandergestapelter Gesetze die Quelle des ganzen öffentlichen und privaten Rechtes darstellt (AUC 1988, 100f.).

Das *Zwölftafelgesetz*, das 451 v. Chr. durch Auftrag der Plebejer an die Decemviren entstand und das willkürliche, oral tradierte Recht der Patrizier durch ein schriftlich fixiertes Recht ablöste, enthält mit seinen nur indirekt überlieferten zwölf bronzenen Tafeln Bestimmungen aus allen zur Zeit der Erfassung relevanten Rechtsgebieten. In Anbetracht der noch jungen literalen Tradition Roms stellte daher die Aufzeichnung des gesamten bis dahin weitgehend ungeschriebenen und vor allem griechischen Rechtes eine „gewaltige Aufgabe

dar“ (Kunkel 1990, 33). Es ist evident, daß die Kodifikation des zuvor oral tradierten Rechtes im Zuge der Literalisierung des römischen Consoziums den mesopotamischen Verhältnissen strukturell weitgehend entspricht. Da es im Zusammenhang vorliegender Erörterungen nicht um eine vertiefte Behandlung von einzelnen Literalisierungen in juristischen Diskursdomänen geht, sondern um den generellen Konnex von Schrift und Recht bzw. Gesetz, mag dieser kurze Verweis auf das *Zwölftafelgesetz* ausreichen, um Analogien zu den ausführlicher behandelten babylonischen Ausbauprozessen erkennbar zu machen.

2.3 Deutsche Sprache und Recht im beginnenden Spätmittelalter

Eine weitere paradigmatische Bestätigung des funktional bedingten Konnexes von Literalisierungen und Konstituierung kodifizierter Rechtssysteme liefern Daten aus der deutschen Sprachgeschichte. Auch im Zuge der Etablierung einer neu-hochdeutschen Kultur- bzw. Standardsprache kommt dem juristischen Diskurs eine wichtige, bisher noch marginalisierte Bedeutung zu. Läuft die Standardtheorie der Konstituierung des Nhd. auf dialektale Ausgleichshypothesen hinaus, die die entscheidenden Impulse zur Bereitstellung eines sozial normierten Stratum deutscher Sprache seit dem 16. Jahrhundert zu erkennen meinen, so sind in jüngster Zeit vermehrt Zweifel an dieser historischen Lesart aufgekommen (vgl. Warnke 1994). Es spricht vieles dafür, die Ecksteine des Nhd. bereits in den Polyfunktionalisierungstendenzen des 13. Jahrhunderts zu erkennen, wobei dem juristischen Diskurs hier wiederum eine besondere Stellung zukommt. Die seit dem Mittelalter mit den ersten Quellen deutscher Sprache nachgewiesenen Literalisierungen stellen bis in das 13. Jahrhundert gegenüber der lateinischen Vertextungstradition einen nur rudimentären Anteil an der *communicatio*. Eine literale Kommunikation mit volkssprachigen Mitteln setzt für das Deutsche öffentlichkeitswirksam erst mit Beginn des Spätmittelalters im Zuge schriftgestützter Funktionsaufäucherungen ein. Exakt in diese Zeit fallen auch die ersten bedeutenden volkssprachigen Rechtstexte, von denen hier vor allem die Reichslandfrieden, die Rechtsbücher und Stadtrechte als Beispiele zu nennen sind. Und wie bereits in den als Modellfall behandelten Sachverhalten mesopotamischer und römischer Literalisierungen erkennbar, entstand auch der bereits erwähnte *Sachsenspiegel* (SSP 1955) des Eike von Repgowe als erste umfängliche volkssprachige Rechtskodifikation in der Frühzeit öffentlicher Schriftlichkeit mittels deutscher Sprache. Vergleichbare Texte sind für eine Vielzahl moderner Sprachen Europas in den entsprechenden Phasen des Kultursprachenausbaus belegt. Solche frühen juristischen Texte weisen dabei erhebliche strukturelle Analogien auf, was aufgrund ähnlicher pragmatischer Rahmenbedingungen auch erklärbar ist. Intention nahezu aller frühen Rechtskodifikationen – und hier dominiert die Domänenspezifität die differierende Kulturspezifität von Vertextungen – ist die Zusammenfassung vorher weitgehend oral tradierten Rechts mit dem Ziel einer bindenden Regelung rechtlicher Verhältnisse. Der direktive Kommunikationsanspruch ist folglich primär. Neben dieser funktionalen Äquivalenz früher Rechts-

texte im allgemeinen ist zu bedenken, daß entsprechende Quellen vor einer souveränen Handhabung und dem differenzierten Ausbau sprachlicher Mittel formuliert wurden, so daß mit einfachen Strukturen, zumeist kontextunabhängigen Satzschemas, operiert wurde, die den Normierungsintentionen weitgehend entsprachen. Bereits ein Vergleich dreier prototypischer Sätze aus den bisher erwähnten Rechtskodifikationen zeigt Formen des domänenspezifischen Schreibens in diesem Sinn, wobei im einzelnen noch zu prüfen wäre, ob von schriftinduzierten Grammatikalisierungen in der Rechtsdomäne auszugehen ist:⁹

Codex Hammurapi § 1 (CH 1952 , 13)	Zwölftafelgesetz Tafel II.2 (ZTG 1995, 31)	Sachsenspiegel I 67 § 1 (SSP 1955, 127)
If a man has accused a man and has charged him with manslaughter and then has not proved (it against) him, his accuser shall be put to death.	Wenn ... eine beachtliche Krankheit besteht [...], so soll, wenn von diesen (Hinderungsgründen) einer für einen Privatrichter [...] besteht, infolgedessen der Termin [der richterlichen Verhandlung] verschoben werden.	Swene men vor gerichte beklaget, n'is he dar nicht, men scal ene degedingen to'me naesten dinge.

Die Beispiele entsprechen alle einem logischen Schema, das sich für den *Codex Hammurapi* aus der englischen Übersetzung ergibt. Die konditionalen Satzgefüge sind mit einem mit *wenn* eingeleiteten Nebensatz, einer restriktiven Nebenordnung und einem Hauptsatz mit dem direktionalen Modalverb *sollen* konstruiert. Die logische Struktur ist damit die einer Implikation mit restriktiver Nebenordnung. Derartige Analogien lassen sich nicht nur für die Satzsyntax, sondern auch für weitere Ebenen der Kommunikation aufweisen. Den drei hier beispielhaft behandelten Texten kam unter anderem auch ein besonders hoher Identifikationswert für das jeweilige Consozium zu. So war das *Zwölftafelgesetz* nicht nur einer der zentralen römischen Texte überhaupt, es diente unter anderem auch dem Leseunterricht, der bezeichnenderweise mit einer Einweisung in die Grundbegriffe des Rechtes verknüpft war.¹⁰ Der *Codex Hammurapi* war zentrales Ordnungsinstrument seiner Zeit, und auch der *Sachsenspiegel* wurde noch bis in die Neuzeit rezipiert und als normative Quelle behandelt.¹¹ Literalität in der

⁹ Die Belege aus dem *Codex Hammurapi* und dem *Zwölftafelgesetz* sind nach den einschlägigen und im Literaturverzeichnis nachgewiesenen zweisprachigen Editionen zitiert.

¹⁰ Cicero (CDL) berichtet in seiner Schrift *De legibus* (2,23,59), daß er noch als Knabe das *Zwölftafelgesetz* auswendig zu lernen hatte.

¹¹ Goyke (1995) stellt die Nachwirkungen des *Sachsenspiegels* in der Rechtssprechung des Reichsgerichtes und des Bundesgerichtshofes bis in die Gegenwart dar.

besonderen Ausprägung kodifizierender Rechtsprosa hat demnach in frühen Phasen kultursprachlichen Ausbaus auch eine kulturintegrierende Funktion, so daß Baum (1993, 20) zuzustimmen ist, wenn er generalisierend davon ausgeht, daß „die Entwicklung einer Schriftsprache (...) die Ausbildung einer spezifischen Kultur befördern“ kann, wobei als „Voraussetzung für das Entstehen und den Fortbestand einer Schriftkultur“ einige Parameter von größerer Bedeutung erkennbar werden, so die Juridisierung. Zumindest der exemplarische Geschichtsabriß zum Verhältnis von Literalität und juridischem Diskurs weist die Existenz von Rechts- und Schriftsystemen als parallel verlaufende Entwicklungsprozeduren aus.

Im weiteren wird es sinnvoll sein, die exemplarisch angelegte historische Perspektive durch eine systematische Skalierung der hier vertretenen Konnexionsthese zu ergänzen. Dabei bleibt das noch nicht eingelöste Argumentationsziel bestehen, die hypothetische Rekursivität des interessierenden Bedingungsverhältnisses zu bestätigen. Es wird zu zeigen sein, daß vier relationale Nuclei der gegenseitigen Abhängigkeiten von juridischem Diskursformen und literalen Kommunikationsmitteln hierfür maßgeblich sind.

3 Systematische Bestimmung der Konnexion von Schrift und Recht

3.1 Funktionsanalogie

Zwischen literalen Interaktionsformen und juridischem Vertextungen besteht eine Funktionsanalogie. Literalität zielt auf die Fixation raum-zeitlich gebundener Kommunikation und enthebt Sprache dadurch ihrer temporalen Linearität und ihrer räumlich eng begrenzten Verwendbarkeit. Eben diese Funktion ist in sachlicher Übertragung auch den juridischem Diskursformen zuzuschreiben, denn Rechtsschrifttum dient in erster Linie der verbindlichen Normierung von Organisationsformen eines Consoziums und ist im Hinblick auf eine axiomatische Gültigkeit rechtlicher Aussagen ebenso zeitunabhängig wie raumentbunden. Eine entscheidende Funktion von Schrift und kodifizierender Rechtssetzung besteht damit in der Überschreitung der Endlichkeit menschlichen Handelns. Diese Funktionsanalogie ist aufgrund einer vollständig entsprechenden Mittel-Zweck-Relation von Recht und Schrift eine entscheidende Basis für das bereits exemplarisch dargestellte geschichtliche Kontinuum von Literalisierungen in der Domäne des juridischem Diskurses.

3.2 Mittel-Zweck-Relation

Als weiterer, ebenso maßgeblicher Nucleus des hier interessierenden Bedingungsverhältnisses ist die Mittel-Zweck-Relation von Literalität und juridischer Kommunikation zu betrachten. Intention juridischem Vertextungen ist die verpflichtende Regelung menschlichen Zusammenlebens, sie konzentriert sich

damit im wesentlichen auf den Zweck sozialer Normierung. Diese ist allein mit Mitteln der Festlegung von Verhaltensgeboten bzw. der Bestimmung von Sanktionen bei Normverstößen zu realisieren, deren adäquates Medium die schriftliche Kodifikation ist. Dabei ist daran zu erinnern, daß einer der wesentlichen Grundsätze neuzeitlichen Rechtes lautet: *nullum crimen* bzw. *nulla poena sine lege*; seit Paul Anselm Feuerbachs (1775-1833) idealistischer Strafrechtslehre wird davon ausgegangen, daß eine Tat nur dann geahndet werden kann, wenn ihre Strafbarkeit bereits zum Zeitpunkt ihrer Ausübung gesetzlich bestimmt war.¹² Seit dem 19. Jahrhundert und noch im gegenwärtigen deutschen Strafrecht gilt diese Norm, wie Art. 103 II GG und § 1 StGB ausdrücklich bestimmen. Dieses Rückwirkungsverbot setzt jedoch ein geeignetes Kodifikationsmedium voraus, das allein die Verschriftung zu bieten vermag. Schriftlichkeit ist somit ein unverzichtbares Mittel beim Ausbau ganzer Rechtssysteme.

3.3 Universalitätsanspruch

Neben der Funktionsanalogie und der konsequenten Mittel-Zweck-Relation von Schriftlichkeit und Rechtssetzung ist der Universalitätsanspruch von Rechtskodifikationen ein schriftgestütztes Merkmal juridischer Diskurse. Unter Universalität ist dabei nicht das soeben bereits bedachte Fehlen raum-zeitlicher Bindungen von Rechtsaussagen bei verschrifteter Tradierung zu verstehen. Vielmehr ist eine inhaltliche Universalität von Rechtskodifikationen gemeint, die sich etwa darin ausdrückt, daß verschriftetes Recht „übertragbar, transferierbar“ (Dilcher 1992, 17) ist. Dies ist wiederum exemplarisch an den Rechtsübertragungen mittelalterlicher Stadtrechte abzulesen, wie auch an den frühneuzeitlichen durch technische Reproduktionsmechanismen ermöglichten Expansionen von Texttradierungen. Der schriftgestützte Universalitätsanspruch von Rechtsverordnungen, wie er prototypisch in der eingangs zitierten Gerechtigkeitsdefinition des *Corpus Iuris Civilis* zum Ausdruck kommt, ist dabei in allen europäischen Rechtsgeschichten eingelöst. So hatten und haben einige der spätmittelalterlichen Rechtssetzungen aufgrund ihrer schriftlichen Kodifikation bis weit in die Neuzeit Gültigkeit: Etwa das *Jütische Rechtsbuch/Jyske Lov* von 1241, das in Dänemark bis 1863 und in Deutschland sogar bis 1899 galt, die *Siete Partidas* von 1256/58, die in einzelnen Teilen Spaniens und Südamerikas bis zur Gegenwart Normcharakter haben, oder die auf den britischen Inseln nie in Frage gestellte *Magna Charta Libertatum* von 1215 (vgl. Hattenhauer 1992, 303). Die schriftbedingte inhaltliche Universalität derartiger Rechtssetzungen fällt selbstverständlich mit der raum-zeitlichen

¹² Bereits Montesquieu (1689-1755) fordert in seiner grundlegenden Schrift *L'esprit des lois* von 1748, daß Bestrafungen grundsätzlich nicht ohne Gesetz erfolgen dürfen. Ebenso Cesare Beccaria (1738-1794) in *Dei delitti e delle pene*, einem klassischen Werk der aufgekärten Strafrechtswissenschaft Italiens aus dem Jahr 1764.

Universalität schriftlicher Texte zusammen, so daß die Trennung eine lediglich systematische ist.

3.4 Institutionenbindung

Nicht gekoppelt an die raum-zeitliche Unabhängigkeit schriftlicher Rechtsetzungen bzw. Rechtsweisungen ist schließlich ein vierter relationaler Nucleus im Verhältnis von Recht und Schrift, die institutionelle Bindung der literalen Kommunikation sowie der Kodifikation von Rechtsgeboten. Hier kann Bierwisch (1992, 48) gefolgt werden, der „Rechtsnormen grundsätzlich [...] an die Existenz von Institutionen“ gebunden sieht,

die die Erzwingbarkeit der in den Normen festgelegten Bedingungen und Konsequenzen garantieren, letztlich also an die Machtausübung des Konsoziums oder des Staates

gekoppelt seien. Ebenso seien die sprachlichen Mittel der Kommunikation, die, wie gezeigt, insbesondere in schriftlicher Medialisierung öffentlichkeitswirksam sind, an die Existenz von Institutionen gebunden. Sprache und Recht sind insofern als handlungsorganisierende, zeitlich in der Regel unbeschränkt geltende Organisationsformen institutionelle Größen, die stabilisierend für soziale Verbände und verhaltensdeterminierend für den Einzelnen sind. Folglich sind textuelle Verschriftungshandlungen in der Rechtsdomäne per se institutionell gekoppelt, denn entsprechende Handlungsabsichten sind lediglich im Rahmen dessen zu realisieren, was Institutionen ermöglichen und was nicht sanktionierenden Maßnahmen unterworfen ist. Alle exemplarischen Geschichten der Literalisierung von Gesellschaften zeigen daher, daß gerade literale Kommunikation und der Ausbau kodifizierten Rechtes herrschaftsstabilisierend sind und primär zur Verfassung von sozial definierten Gruppen beitragen.

4 Fazit

Es bleibt damit festzuhalten, daß die gegenseitige historische und auch gegenwartswirksame Bedingtheit von juristischen Diskursen und literalen Interaktionsformen aus einer Funktionsanalogie, einer Mittel-Zweck-Relation, dem schriftgestützten Universalitätsanspruch rechtlicher Kodifikationen und der Institutionenbindung von Recht und Schrift gleichermaßen folgt. Zur Begründung dieser Beurteilung wurden vor allem solche juristischen Diskurstypen herangezogen, die dem Anspruch an Rechtskodifikationen bzw. Sollensordnungen genügen. Dies geschah in erster Linie aus Gründen der Evidenz, denn *cum grano salis* sind die Bedingungsverhältnisse von Literalität und juristischem Diskurs auch auf andere Textmuster der Rechtsdomäne zu übertragen. Im Kern erfolgt der Ausbau juristischer Schriftlichkeit jedoch durchaus im Bereich normsetzender Texte, also letztlich qua Formulierung von Gesetzen, zumal zu bedenken ist, daß im Zuge der Polyfunktionalisierung von Diskursdomänen zunächst eine Entfaltung des jeweiligen kommunikativen Gehaltes in Betracht kommt, bevor exhaustive

Interaktionsbedürfnisse textuell realisiert werden. Es ist folglich davon auszugehen, daß normsetzenden Texten bzw. Gesetzessammlungen für den juristischen Diskurs eine initialisierende Funktion zukommt. Die Verschriftung der juristischen Diskursdomäne in Form von Sollensordnungen steht in engster Bindung an die Literalisierung einer Vielzahl von Gesellschaften. Dabei scheint es unwesentlich zu sein, welcher Rechtstyp prägend für ein Consozium ist. Das klassische Gesetzesrecht ist ohnehin schriftabhängig, doch auch die Geltendmachung normierender Ansprüche des Gewohnheitsrechtes führt zu Verschriftungen, wie der *Codex Hammurapi*, das *Zwölftafelgesetz* und der *Sachsenspiegel* gezeigt haben. Schrift gewordenes Gewohnheitsrecht – *consuetudo in scriptis redacta* – ist nach Eisenhardt (1984, 43) sogar symbolhaft für die Epoche des 12. und 13. Jahrhunderts. Und auch im gänzlich anders gearteten englischen Recht, dem *common law*, ist die Schriftabhängigkeit des Rechtes beobachtbar. Folgen wir Hattenhauer (1992, 429), so ist die Grundlage des englischen Juristenstandes „die Technik des Umgangs mit dem in Gerichtsentscheidungen (precedents) und Gesetzen (statutes) verkörperten Recht“, und diese ist nicht nur schriftorientiert, sondern der juristische Diskurs ist zudem auch eine zentrale Domäne der Verschriftung von vorangegangener Kommunikation auf den britischen Inseln. So wird eben das *common law* von königlichen Richtern seit dem Beginn des Spätmittelalters entwickelt, wobei es keineswegs nebensächlich scheint, daß die das Recht fortentwickelnden Entscheidungen als *writs* bezeichnet wurden und werden. Diese *writs* sind für die Jahre 1290 bis 1536 in den *yearbooks* enthalten, die ebenso wichtigen rechtsetzenden Protokolle, die *plea rolls*, seit 1194 fast lückenlos erhalten. Die frühneuzeitlichen juristischen Bearbeitungen der Entscheidungen besitzen als weitere schriftliche Aufzeichnungen der juristischen Diskursdomäne zum Teil bis heute Gültigkeit, was nicht nur den Status der Schrift im *common law* markiert, sondern zudem auch ein weiteres prominentes Beispiel für den Universalitätsanspruch von Rechtsetzungen in obigem Sinn ist. Die funktionale Bindung von Recht und Schrift sowie der wirksame Ausbau von Schrift in der Rechtsdomäne sind somit kulturgeschichtliche Konstanten verschiedener Gesellschaften.

Als *argumentum ad rem* ergibt sich aus den exemplarischen historischen Abläufen, daß juristische Diskurse als ausgebaute Kommunikationsdomänen zwecks Normierung gesellschaftlichen Verhaltens schriftliche Kommunikation *sine qua non* voraussetzen: „Als Gedankeninhalt bedarf das Recht der Objektivierung in einem Medium“ (Weitzel 1994, 611), und als solches ist die Schrift der gesprochenen Sprache oder rituellen Handlungsweisen grundsätzlich überlegen. Wenngleich die Existenz literaler Kommunikationsmittel¹³ nicht in gleichem Maße juristische Diskurse voraussetzt, so doch spezifische, auf die Schrift als

¹³ Vgl. die Unterscheidung des Rechtes als *Sitte und Brauch* im Sinne einer Rechtstraditionierung durch nichtschriftliche Verfahren der Überlieferung vs. Rechtsetzung durch *Kodifikation* (z. B. Bühler 1977).

Medium drängende Kommunikationsbedürfnisse, von denen diejenigen rechtlicher Natur keineswegs marginal sind. Das bedeutet, daß zwar Schriftkulturen ohne Rechtssysteme denkbar, jedoch in entwickelten Kulturverbänden nicht wahrscheinlich sind, und es folgt daraus, daß zur Geschichte vieler ausgebauter Kultursprachen das gekennzeichnete Bedingungsverhältnis zwischen Literalität und juridischem Diskurs im Sinne rekursiver Relation gehört. So gibt es kein etabliertes und differenziert ausgebautes Recht ohne Schrift, und der Schriftausbau erfolgt unabhängig von kulturspezifischen Besonderheiten unter anderen Funktionsdomänen gerade auch im Rechtsbereich. Gratian (Ende 11. Jh. – vor 1160), der italienische Theologe und Kanonist des 12. Jahrhunderts, hat bereits 1142 in der *Concordia discordantium canonum* festgehalten, *Lex est constitutio scripta*, und ging sogar soweit, nur dasjenige als Recht anzuerkennen, was in schriftlicher Form kodifiziert ist. Daß das *Decretum Gratiani* in der Folgezeit in ganz Europa „ein Streben nach schriftlicher Fixierung auch des nichtkirchlichen Rechtes“ (Planitz 1971, 134) auslöste, bestätigt nur die als Hypothese formulierte und begründete Bedeutung der Rechtskommunikation für die Verschriftung von Gesellschaften. In prosaischer Lesart formuliert dies Seagle (1967, 211) so: „Der Jurist hat eine Vorliebe für das geschriebene Wort.“

Es folgt daraus, daß die Verschriftung des Rechtes zum einen weit mehr als bisher in die Perspektiven der neueren Forschungen zu Schrift und Schriftlichkeit zu integrieren sind, denn die vorliegenden sprachwissenschaftlichen Beiträge zur Verschriftung in der juristischen Diskursdomäne sind noch rar. Zum anderen sollten Literalisierungen als Bedingung der Möglichkeit ausgebauter Rechtskodifikationen deutlicher als bisher in die rechts- und sprachhistorischen Perspektiven integriert werden. Bis dato zeigt sich jedenfalls die Rechtshistorie ebenso wie die historische Sprachwissenschaft noch weitgehend uninteressiert an Forschungen zur rechtsbezogenen Literalisierung von Gesellschaften. In den einschlägigen rechtsgeschichtlichen Darstellungen, Handbüchern und Nachschlagewerken sucht man vergeblich nach schriftspezifischen Einträgen oder Abhandlungen, was jedoch in jüngerer Zeit auch von seiten einiger Rechtshistoriker bereits beanstandet wird (vgl. Dilcher 1992, 9f.). Linguistik kann im Zuge der Schriftforschung hier die Funktion einer erhellenden Disziplin übernehmen und den wissenschaftsgeschichtlich ohnehin nicht neuen Verbund von Sprach- und Rechtswissenschaft neu beleben.

Literatur

Quellen

- AUC = Livius (1988): *Ad urbe condita. Liber III.* Lateinisch/Deutsch. Übers. und hrsg. von Ludwig Fladerer, Stuttgart: Reclam
- CDL = M. Tullius Cicero (1994): *De legibus = Über die Gesetze. Paradoxa stoicorum.* Lateinisch und deutsch. Hrsg., übers. und erl. von Rainer Nickel. München u. a.: Artemis & Winkler.

- CIC = Corpus Iuris Civilis (1993): Die Institutionen. Text und Übersetzung. Hrsg. von Okko Behrends Heidelberg: C. F. Müller
- CH = Codex Hammurapi (1952). In: The Babylonian Laws. Ed. with Translation and Commentary by G. Driver, J. Miles, Vol. I, 54-503
- SSP = Sachsenspiegel Landrecht (1955). Monumenta Germaniae Historica. Fontes Iuris. Nova series, I.1. Göttingen
- ZTG = Zwölftafelgesetz (1995)⁷. Texte, Übersetzungen und Erläuterungen. Hrsg. von R. Düll, Artemis

Monographien, Aufsätze

- Baum, Richard (1993): Im Anfang war die Schrift – oder: Die historische Sprachwissenschaft muß umkehren. In: Erfurt, Jürgen/ Gessinger, Joachim (Hrsg.): Schriftkultur und sprachlicher Wandel. Oldenburg: OBST, 11-33
- Bierwisch, Manfred (1992): Recht linguistisch gesehen. In: Grewendorf, Günther (Hrsg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 42-68
- Bühler, Theodor (1977): Gewohnheitsrecht – Enquête – Kodifikation. Zürich: Schulthess
- Damerov, Peter/ Englund, Robert K./ Nissen, Hans J. (1988): Die Entstehung der Schrift. In: Spektrum der Wissenschaft 2, 74-85
- Dilcher, Gerhard (1992): Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts. In: Keller, Hagen/ Grubmüller, Klaus/ Staubach, Nikolaus (Hrsg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. München: Fink, 9-19
- Eisenhardt, Ulrich (1984): Deutsche Rechtsgeschichte. München: Beck
- Feldbusch, Elisabeth (1985): Geschriebene Sprache. Untersuchungen zu ihrer Herausbildung und Grundlegung ihrer Theorie. Berlin/New York: de Gruyter
- Goody, Jack (1994): On the Threshold to Literacy. In: Günther, Hartmut/ Ludwig, Otto (Hrsg.): Schrift und Schriftlichkeit – Writing and its Use. Bd. 1. Berlin/New York: de Gruyter, 432-436
- Goyke, Jürgen (1995): Spuren des Sachsenspiegels im geltenden Recht und in der Rechtssprechung des Reichsgerichts sowie des Bundesgerichtshofes. In: Koolman, Egbert (Hrsg.): Der saasen speyghel. Sachsenspiegel – Recht – Alltag. Bd. 1. Oldenburg: Isensee, 123-139
- Haarmann, Harald (1991)²: Universalgeschichte der Schrift. Frankfurt/Main: Campus
- Haase, Richard (1965): Einführung in das Studium keilschriftlicher Rechtsquellen. Wiesbaden: Harrassowitz
- Haft, Fritjof (1977): Recht und Sprachtheorie. In: Viehweg, Theodor/ Rotter, Frank (Hrsg.): Recht und Sprache. Wiesbaden: Steiner, 27-34
- Hattenhauer, Hans (1992): Europäische Rechtsgeschichte. Heidelberg: Müller
- Kuckenburg, Martin (1989): Die Entstehung von Sprache und Schrift. Ein kulturgeschichtlicher Überblick. Köln: DuMont
- Kunkel, Wolfgang (1990)¹²: Römische Rechtsgeschichte. Köln/Wien: Böhlau
- Nissen, Hans J./ Damerov, Peter/ Englund, Robert K. (1991)²: Frühe Schrift und Techniken der Wirtschaftsverwaltung im alten Vorderen Orient. Informationsspeicherung und -verarbeitung vor 5000 Jahren. Bad Salzdetfurth: Franzbecker
- Otto, Eckart (1989): Rechtsgeschichte der Redaktionen im Kodex EŠnunna und im »Bundesbuch«. Eine redaktionsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie zu altbabylonischen und altisraelitischen Rechtsüberlieferungen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Planitz, Hans (1971): Deutsche Rechtsgeschichte. Bearb. von Karl August Eckhardt. 3., ergänzte Auflage. Graz/Köln: Böhlau Nachf.
- Postgate, J. N. (1992): Early Mesopotamia. Society and economy at the dawn of history. London/New York: Routledge
- Reiffenstein, Ingo (1986): Zur Begründung der Schriftlichkeit in deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts. In: Hauck, Karl/ Schmidt-Wiegand, Ruth (Hrsg.): Sprache und Recht.

-
- Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Berlin/New York: de Gruyter, 659-669
- Scholz, Manfred G. (1994): Die Entstehung volkssprachiger Schriftkultur in Westeuropa. In: Günther, Hartmut/ Ludwig, Otto (Hrsg.): Schrift und Schriftlichkeit – Writing and its Use. Bd. I. Berlin/New York: de Gruyter, 555-572
- Seagle, William (1967)³: Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts. München: Beck
- Süßmilch, Johann Peter (1766): Versuch eines Beweises, daß die erste Sprache ihren Ursprung nicht vom Menschen, sondern allein vom Schoepfer erhalten habe. Berlin: Real-schule
- Vogt-Spira, Gregor (1994): Die lateinische Schriftkultur der Antike. In: Günther, Hartmut/ Ludwig, Otto (Hrsg.): Schrift und Schriftlichkeit – Writing and its Use. Bd. I. Berlin/New York: de Gruyter, 517-524
- Warnke, Ingo (1994): Aspekte der Formierung des Neuhochdeutschen. Ein Blick auf die Sprach-historiographie der letzten Jahre. In: Deutsche Sprache 4 (22), 353-380
- Weitzel, Jürgen (1994): Schriftlichkeit und Recht. In: Günther, Hartmut/ Ludwig, Otto (Hrsg.): Schrift und Schriftlichkeit – Writing and its Use. Bd. I. Berlin/New York: de Gruyter, 610-619